

4. Antrag zur GEMA-Mitgliederversammlung 2016

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

IX. Verteilung (Jahrbuch S. 334 unten)

Bisherige Fassung:

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. (...)

Beantragte Neufassung:

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, **z. B. eine Gesamtübersicht sämtlicher Aufführungen eines Werkes in dem betreffenden Geschäftsjahr**, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. (...)

Begründung:

In den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht heißt es unter V. „Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke“ Abs. 3 a):

„In den Sparten Tonrundfunk und Fernsehrundfunk erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferte Programme. (...)“

Es versteht sich von selbst, dass die Ermittlung von Werkaufführungen durch die GEMA erfolgt - und nicht durch den Bezugsberechtigten selbst.

Die bisherige Formulierung unter IX Abs. 6. „*Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen*“ sollte daher im Sinne des Bezugsberechtigten präzisiert werden. Wird nämlich ein und dasselbe Werk innerhalb eines Geschäftsjahres mehrfach aufgeführt, jedoch diese Aufführungen nur teilweise abgerechnet, so sollte es nicht dem Bezugsberechtigten zugemutet werden, im einzelnen zu prüfen, welche Aufführungen seines Werkes in welchem Senderprogramm zur Abrechnung gekommen sind, und welche nicht.

Dokumentiert der Bezugsberechtigte sämtliche Aufführungen eines seiner Werke in einem Geschäftsjahr in einer geeigneten Gesamtübersicht (*siehe oben: Feststellung der Aufführungen durch Dritte*), so ist es Aufgabe der GEMA, den Abgleich zwischen den bereits abgerechneten und noch abzurechnenden Aufführungen durchzuführen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Name in Druckbuchstaben

GEMA Mitgliedsnummer